

nicht, so nahm der Gläubiger dasselbe zuhanden. Bei der Pfändung wurde folgende Stufenfolge beobachtet. Die Fahrnis im Haus nahm man zuerst (als Schiff und Geschirr, Betten, Korn, Salz, Schmalz, Wein); langte dies nicht, so gings in den Stall und man pfändete das Vieh; langte auch das nicht, so nahm man was im Stall war (Heu, Stroh u. dgl.); langte auch dies nicht, so gings an die besten liegenden Gründe. Um aber an diese zu kommen, reichte die Befugnis des Waibels nicht mehr aus. Der Gläubiger mußte sich an das Gericht wenden und von demselben Brief und Siegel zur Pfändung erlangen. Hierauf wurde der Schuldner durch den Waibel von dem Gute geboten. Er hatte aber noch vier Wochen Zeit zur Richtigmachung der Schuld und Einlösung des Pfandes. Ließ der Schuldner auch diesen Termin verstreichen, so kam der Gläubiger in den Besitz des Gutes, als eines verfallenen Pfandes, und er konnte es nach Gefallen veräußern, bis er für seine Schuld, Schaden und Gerichtskosten bezahlt war. Hatte sich aber dabei ein Überschuß über die Kosten hinaus ergeben, so wurde derselbe dem Schuldner zugestellt.

In bezug auf das Milizwesen mußte jeder Insaße, der das Alter von 16 Jahren erreicht hatte, mit Wehr und Waffen sich versehen, zu den jährlichen Musterungen sich einfinden und durfte nicht heiraten, wenn er nicht nach der Milizordnung gehörig bewaffnet war. Jede Gerichtsgemeinde hatte ihren Landeshauptmann, Leutnant, ihr besonderes Banner, ihren Fähnrich, Unterfährich und ihre Spielleute. Zu Schießübungen befanden sich in Eschen und Baduz, als den Hauptorten der beiden Gerichtsgemeinden, eigene Schießstätten.

Alle diese Gerechtsame als: eigenes Gericht und Recht, eigene Verwaltung und Besteuerung der Gemeindsgenossen, das Erbrecht, das Recht über sein Vermögen nach dem Landbrauch zu verfügen, Ein- und Abzug wurden unter dem Namen „Gemeinderechte“ begriffen. Sie wurden auch „Erbeinigung“ und „Eigenschaft“ genannt, weil die Gemeinden und alle Insaßen ohne Unterschied, um jener Gemeinderechte theilhaftig zu werden, folgende Verpflichtungen gegen die Herrschaft übernommen hatten.

1. Keinen anderen Herren zu suchen und anzunehmen als die Grafen von Sulz, deren Erben und Nachkommen, ihren Geboten und Verboten gehorsam zu sein, auch in kein auswärtiges Bürger- oder Landrecht zu treten.

2. Keine anderen Gerichte anzurufen, weder geistliche noch weltliche, nicht Behm-, Land- und Hofgericht, sondern bei den inländischen Gerichten sich zu begnügen.